

MITGLIEDERVERSAMMLUNG 2026 – ANTRÄGE

Antrag Nr. 01 des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung	- 3 -
Verabschiedung des Transparenzberichts	- 3 -
Antrag Nr. 02	- 4 -
Entlastung des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung	- 4 -
Antrag Nr. 03 des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung	- 5 -
Satzung § 4 Abs. 4. a) – Ordentliche Mitgliedschaft	- 5 -
Antrag Nr. 04 des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung	- 6 -
Satzung § 5 Abs. 1. a) – Beendigung der Mitgliedschaft	- 6 -
Antrag Nr. 05 des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung	- 7 -
Satzung § 8 Abs. 3. c) – Mitgliederversammlung / Änderungsanträge	- 7 -
Antrag Nr. 06 des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung	- 8 -
Satzung § 8 Abs. 3. c) – Mitgliederversammlung / Frist Wahlvorschläge	- 8 -
Antrag Nr. 07 des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung	- 9 -
Satzung § 12 Abs. 1. & 3. – Ausschüsse I	- 9 -
Antrag Nr. 08 des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung	- 10 -
Satzung § 12 Abs. 5. (neu) – Ausschüsse II	- 10 -
Antrag Nr. 09 des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung	- 11 -
Verteilungsplan A, b) Ausführungsbestimmungen § 1 Abs. 5. – Werkanmeldung	- 11 -
Antrag Nr. 10 des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung	- 12 -
Verteilungsplan A, b) Ausführungsbestimmungen § 5 – Verrechnungsschlüssel	- 12 -
Antrag Nr. 11 des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung	- 13 -
Berechtigungsvertrag A Rechteübertragung § 1 – Ansprüche	- 13 -
Antrag Nr. 12 des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung	- 14 -
Berechtigungsvertrag A Rechtsübertragung § 2 Abs. 3. a) – Vergütungsansprüche I	- 14 -

Antrag Nr. 13 des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung	- 15 -
Berechtigungsvertrag A Rechtsübertragung § 3 Abs. 3. a) – Vergütungsansprüche II	- 15 -
Antrag Nr. 14 des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung	- 16 -
Berechtigungsvertrag A Rechtsübertragung § 2 Abs. 5. (neu) – „Rudelsingen“	- 16 -
Antrag Nr. 15 des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung	- 17 -
Berechtigungsvertrag B Allg. Bestimmungen § 15 (neu) – Kommunikation	- 17 -
Antrag Nr. 16 des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung	- 18 -
Berechtigungsvertrag B Allg. Bestimmungen § 16 – Kündigung des Berechtigungsvertrags	- 18 -
Antrag Nr. 17 des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung	- 19 -
Berechtigungsvertrag B Allg. Bestimmungen § 20 Abs. 3 – Beschlüsse der Mitgliederversammlung	- 19 -
Antrag Nr. 18 des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung	- 21 -
Berechtigungsvertrag B Allg. Bestimmungen § 8 Abs. 2. (neu) – Repräsentationsvereinbarungen	- 21 -

Antrag Nr. 01 des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung

Verabschiedung des Transparenzberichts

Stimmberechtigt: Kammer I, II, III
Wahlregel: absolute Mehrheit

Der Transparenzbericht für das Geschäftsjahr 2025 wird gem. § 9 Abs. 2. b) der Satzung verabschiedet.

Antrag Nr. 02

Entlastung des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung

Stimmberechtigt: Kammer I, II, III
Wahlregel: absolute Mehrheit

Verwaltungsrat und Geschäftsführung der VG Musikedition werden gem. § 9 Abs. 2. c) der Satzung für das Geschäftsjahr 2025 entlastet.

Antrag Nr. 03 des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung

Satzung § 4 Abs. 4. a) – Ordentliche Mitgliedschaft

Stimmberechtigt: Kammer I, II, III

Wahlregel: 2/3 Mehrheit innerhalb der Kammern, Einstimmigkeit der Kammern

alt:	neu:
<p>§ 4 Mitgliedschaft</p> <p>4. a)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Berechtigte ist auf Antrag als ordentliches Mitglied in die Kammer I aufzunehmen, wenn er mindestens drei Jahre angeschlossenes Mitglied ist und in den letzten drei Geschäftsjahren im Durchschnitt mindestens jeweils € 50,- netto als Ausschüttung von der VG Musikedition erhalten hat. 2. Der Berechtigte ist auf Antrag als ordentliches Mitglied in die Kammer II aufzunehmen, wenn er mindestens drei Jahre angeschlossenes Mitglied ist und in den letzten drei Geschäftsjahren im Durchschnitt mindestens jeweils € 1.500,- netto als Ausschüttung von der VG Musikedition erhalten hat. 3. Der Berechtigte ist auf Antrag als ordentliches Mitglied in die Kammer III aufzunehmen, wenn er mindestens drei Jahre angeschlossenes Mitglied ist und in den letzten drei Geschäftsjahren im Durchschnitt mindestens jeweils € 100,- netto als Ausschüttung von der VG Musikedition erhalten hat. 	<p>§ 4 Mitgliedschaft</p> <p>4. a)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Berechtigte ist auf Antrag als ordentliches Mitglied in die Kammer I aufzunehmen, wenn er mindestens drei Jahre angeschlossenes Mitglied ist und in den letzten drei Geschäftsjahren im Durchschnitt mindestens jeweils € 50,- insgesamt mindestens € 450,- netto und mindestens € 50,- netto jährlich als Ausschüttung von der VG Musikedition erhalten hat. 2. Der Berechtigte ist auf Antrag als ordentliches Mitglied in die Kammer II aufzunehmen, wenn er mindestens drei Jahre angeschlossenes Mitglied ist und in den letzten drei Geschäftsjahren im Durchschnitt mindestens jeweils € 1.500,- insgesamt mindestens € 4.500,- netto und mindestens € 500,- netto jährlich als Ausschüttung von der VG Musikedition erhalten hat. 3. Der Berechtigte ist auf Antrag als ordentliches Mitglied in die Kammer III aufzunehmen, wenn er mindestens drei Jahre angeschlossenes Mitglied ist und in den letzten drei Geschäftsjahren im Durchschnitt mindestens jeweils € 100,- insgesamt mindestens € 900,- netto und mindestens € 100,- netto jährlich als Ausschüttung von der VG Musikedition erhalten hat.

Begründung

Zurzeit führen bereits geringfügige Ausschüttungen (bzw. Nutzungen) dazu, dass die Mitglieder der Kammern I und III die jeweiligen Mindestaufkommen für die ordentliche Mitgliedschaft erreichen. In der Kammer I wird das aktuelle Mindestaufkommen bereits erreicht, wenn bspw. sechs Streichquartette (mit einer Spieldauer von 30 Minuten) an der Ausschüttung „§§ 70,71 Bibliothekstantieme“ beteiligt sind. Mitglieder der Kammer III erreichen das derzeitige Mindestaufkommen bereits, wenn zum Beispiel ein Lied (Melodie und Text) in drei Kirchengemeinden oder in einer einzigen Kinderbetreuungseinrichtung genutzt wird.

Mit der Anhebung der Drei-Jahres-Mindestaufkommen in den Kammern I und III erfolgt insoweit eine sachgerechte Erhöhung in Anlehnung an den Beschluss der Mitgliederversammlung im Jahr 2025 bzgl. des Mindestaufkommens für die ordentliche Mitgliedschaft in der Kammer II.

Durch die Einführung eines weiteren, niedrigeren Jahresmindestaufkommens wird zudem gewährleistet, dass der Berechtigte kontinuierliche Ausschüttungen über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren erhalten muss.

Antrag Nr. 04 des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung

Satzung § 5 Abs. 1. a) – Beendigung der Mitgliedschaft

Stimmberechtigt: Kammer I, II, III

Wahlregel: 2/3 Mehrheit innerhalb der Kammern, Einstimmigkeit der Kammern

alt:	neu:
<p>§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>1. Die Mitgliedschaft endet</p> <p>a) bei einer Kündigung des Berechtigungsvertrages oder einer anderweitigen Beendigung des Berechtigungsvertrages mit dem Zeitpunkt der Vertragsbeendigung. Eine Kündigung ist jährlich mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.12. möglich. Sie hat entweder schriftlich per Einschreiben oder elektronisch zu erfolgen. Letzteren Falls ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen;</p>	<p>§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>1. Die Mitgliedschaft endet</p> <p>a) bei einer Kündigung des Berechtigungsvertrages oder einer anderweitigen Beendigung des Berechtigungsvertrages mit dem Zeitpunkt der Vertragsbeendigung. Eine Kündigung ist jährlich mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.12. möglich. Sie hat entweder schriftlich per Einschreiben oder elektronisch zu erfolgen. Letzteren Falls ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz Vertrauensdienstegesetz zu versehen;</p>

Begründung

Das Signaturgesetz wurde durch das Vertrauensdienstegesetz abgelöst.

Antrag Nr. 05 des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung

Satzung § 8 Abs. 3. c) – Mitgliederversammlung / Änderungsanträge

Stimmberechtigt: Kammer I, II, III

Wahlregel: 2/3 Mehrheit innerhalb der Kammern, Einstimmigkeit der Kammern

alt:	neu:
<p>§ 8 Mitgliederversammlung</p> <p>3.</p> <p>c) Anträge zu Punkten, die auf der Tagesordnung stehen, können in der Mitgliederversammlung von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden. Dies gilt auch für satzungsändernde Anträge, die auf Satzungsbestimmungen Bezug nehmen, zu denen fristgerecht Anträge gestellt wurden.</p> <p>Im Übrigen sind Dringlichkeitsanträge zu Satzungsänderungen unzulässig.</p> <p>[...]</p>	<p>§ 8 Mitgliederversammlung</p> <p>3.</p> <p>c) Anträge zu Punkten, die auf der Tagesordnung stehen, können in der Mitgliederversammlung von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden. Dies gilt auch für satzungsändernde Anträge, die auf Satzungsbestimmungen Bezug nehmen, zu denen fristgerecht Anträge gestellt wurden.</p> <p>aa) Änderungs- und Ergänzungsanträge hinsichtlich bereits auf der Tagesordnung stehenden Anträgen zu Satzung, Berechtigungsvertrag und Verteilungsplänen sind noch in der Mitgliederversammlung möglich, sofern sie sich auf den in der Tagesordnung bezeichneten Gegenstand der Beschlussfassung beziehen; § 8 Abs. 3 lit. a) gilt entsprechend. Über Gegenstände, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden.</p> <p>bb) Im Übrigen sind Dringlichkeitsanträge, insbesondere, aber nicht nur zur Änderung der Satzung, des Berechtigungsvertrages und der Verteilungspläne unzulässig.</p> <p>[...]</p>

Begründung

Die Änderung/Ergänzung dient der Klarstellung und Rechtssicherheit, in dem die Voraussetzungen für Änderungs-, Ergänzungs- und Dringlichkeitsanträge in der Mitgliederversammlung konkretisiert werden.

Antrag Nr. 06 des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung

Satzung § 8 Abs. 3. c) – Mitgliederversammlung / Frist Wahlvorschläge

Stimmberechtigt: **Kammer I, II, III**

Wahlregel: **2/3 Mehrheit innerhalb der Kammern, Einstimmigkeit der Kammern**

alt:	neu:
<p>§ 8 Mitgliederversammlung</p> <p>3.</p> <p>c) [...]</p> <p>Wahlvorschläge für den Verwaltungsrat, die Ausschüsse und die Kuratorien können bis spätestens 10 Wochen vor der Mitgliederversammlung von ordentlichen Mitgliedern bei der Geschäftsführung eingebracht werden; mit Ausnahme der Wahlvorschläge für den Verwaltungsrat steht dieses Recht auch den Delegierten aus den Reihen der angeschlossenen Mitglieder zu. Außer im Fall einer erforderlichen Nachnominierung sind zusätzliche Wahlvorschläge in der Mitgliederversammlung nicht möglich. Die Geschäftsführung prüft die Wahlvorschläge hinsichtlich der passiven Wählbarkeit und veröffentlicht eine Wahlliste auf der Internetseite der VG Musikedition.</p>	<p>§ 8 Mitgliederversammlung</p> <p>3.</p> <p>c) [...]</p> <p>Wahlvorschläge für den Verwaltungsrat, die Ausschüsse und die Kuratorien können bis spätestens 10 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung von ordentlichen Mitgliedern bei der Geschäftsführung eingebracht werden; mit Ausnahme der Wahlvorschläge für den Verwaltungsrat steht dieses Recht auch den Delegierten aus den Reihen der angeschlossenen Mitglieder zu. Außer im Fall einer erforderlichen Nachnominierung sind zusätzliche Wahlvorschläge in der Mitgliederversammlung nicht möglich. Die Geschäftsführung prüft die Wahlvorschläge hinsichtlich der passiven Wählbarkeit und veröffentlicht eine Wahlliste auf der Internetseite der VG Musikedition.</p>

Begründung

Verwaltungsrat und Geschäftsführung kommen damit dem in der letzten Mitgliederversammlung geäußerten Wunsch nach, die Fristen für die Einreichung von Wahlvorschlägen zu verkürzen.

(Bei Annahme der Anträge Nr. 05 und Nr. 06 wird der hier geänderte Absatz zu § 8 Abs. 3 c) cc.)

Antrag Nr. 07 des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung**Satzung § 12 Abs. 1. & 3. – Ausschüsse I****Stimmberechtigt: Kammer I, II, III****Wahlregel: 2/3 Mehrheit innerhalb der Kammern, Einstimmigkeit der Kammern**

alt:	neu:
<p>§ 12 Ausschüsse</p> <p>1. Die VG Musikedition soll die folgenden ständigen Ausschüsse haben, die sich im Besonderen mit folgenden Aufgaben befassen sollen:</p> <p>a) Werkausschuss, mit der Schutzfähigkeit der angemeldeten Ausgaben und Werke (§§ 70/71 UrhG) und deren Bewertung,</p> <p>b) Rechts- und Wirtschaftsausschuss, mit sämtlichen rechtlichen und wirtschaftlichen Belangen, einschließlich der Gestaltung von Tarifen und Verteilungsplänen,</p> <p>c) Kirchenmusikausschuss, mit allen Belangen im Bereich der Kirchen und Freikirchen,</p> <p>2. Die Ausschüsse dienen der Beratung des Verwaltungsrats und zur Vorbereitung seiner Beschlüsse.</p> <p>3. Über Zusammensetzung der Mitglieder der ständigen Ausschüsse entscheidet die Mitgliederversammlung. Werkausschuss und Kirchenmusikausschuss bestehen aus maximal 5, aber mindestens 3 Personen. Der Rechts- und Wirtschaftsausschuss besteht aus maximal 8, aber mindestens 5 Personen. Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden von den Mitgliedern der drei Kammern gemeinsam gewählt.</p>	<p>§ 12 Ausschüsse</p> <p>1. Die VG Musikedition soll die folgenden ständigen Ausschüsse haben, die sich im Besonderen mit folgenden Aufgaben befassen sollen:</p> <p>a) Werkausschuss, mit der Schutzfähigkeit der angemeldeten Ausgaben und Werke (§§ 70/71 UrhG) und deren Bewertung,</p> <p>b)-a) Rechts- und Wirtschaftsausschuss, mit sämtlichen rechtlichen und wirtschaftlichen Belangen, einschließlich der Gestaltung von Tarifen und Verteilungsplänen, sowie im Rahmen des Unterausschusses „Werkprüfung“ mit der Schutzfähigkeit der angemeldeten Ausgaben und Werke i.S.d. §§ 70, 71 UrhG,</p> <p>↔-b) Kirchenmusikausschuss, mit allen Belangen im Bereich der Kirchen und Freikirchen,</p> <p>2. Die Ausschüsse dienen der Beratung des Verwaltungsrats und zur Vorbereitung seiner Beschlüsse.</p> <p>3. Über Zusammensetzung der Mitglieder der ständigen Ausschüsse entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Werkausschuss und Kirchenmusikausschuss bestehen besteht aus maximal 5, aber mindestens 3 Personen. Der der Rechts- und Wirtschaftsausschuss besteht aus maximal 8, aber mindestens 5 Personen und entsendet aus seiner Mitte bis zu drei Mitglieder in den Unterausschuss „Werkprüfung“. Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden von den Mitgliedern der drei Kammern gemeinsam gewählt.</p>

Begründung

Fragestellungen mit Blick auf die Schutzfähigkeit von Ausgaben und Werken i.S.d. §§ 70, 71 UrhG sind in der Regel ausschließlich rechtlicher Natur. Ob die gesetzlich vorgeschriebenen Kriterien für die Bejahung der Schutzfähigkeit gegeben sind, ist in Zweifelsfällen regelmäßig auf der Grundlage der einschlägigen Kommentarliteratur und der Rechtsprechung zu beurteilen und festzustellen. Insoweit ist es sachgerecht, wenn sich zukünftig der Rechts- und Wirtschaftsausschuss im Unterausschuss „Werkprüfung“ mit konkreten und allgemeinen Fragen zur Schutzfähigkeit von wissenschaftlichen Ausgaben und Editiones Principes befasst. Für den Fall einer Annahme des Antrags, beschließt die Mitgliederversammlung gleichzeitig das Wort „Werkausschuss“ im gesamten Satzungswerk durch die Worte „Unterausschuss Werkprüfung“ zu ersetzen.

Antrag Nr. 08 des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung

Satzung § 12 Abs. 5. (neu) – Ausschüsse II

Stimmberechtigt: Kammer I, II, III
 Wahlregel: 2/3 Mehrheit innerhalb der Kammern, Einstimmigkeit der Kammern

alt:	neu:
§ 12 Ausschüsse	§ 12 Ausschüsse 5. (neu) Die Geschäftsführung ist berechtigt, weitere Personen als Sachverständige zu den Sitzungen der Ausschüsse einzuladen.

Die nachfolgende Nummerierung wird entsprechend angepasst.

Begründung

Es ist sinnvoll und sachgerecht, wenn auch Sachverständige, Experten o.ä. zu bestimmten Themen an den Sitzungen der Ausschüsse, die den Verwaltungsrat beraten und seine Beschlüsse vorbereiten sollen, teilnehmen können.

Antrag Nr. 09 des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung

Verteilungsplan A, b) Ausführungsbestimmungen § 1 Abs. 5. – Werkanmeldung

Stimmberechtigt: **Kammer I, II**
 Wahlregel: **absolute Mehrheit innerhalb der Kammern, Einstimmigkeit der Kammern**

alt:	neu:
<p>§ 1 Anmeldung und Registrierung der Ausgaben und Werke</p> <p>5. Jeder Werkanmeldung ist ein Belegexemplar beizufügen, bei verlegten Werken ein Exemplar der Ausgabe, bei Manuskripten eine vollständige Kopie.</p>	<p>§ 1 Anmeldung und Registrierung der Ausgaben und Werke</p> <p>5.</p> <p>a) Jeder Werkanmeldung ist ein Belegexemplar beizufügen, bei verlegten Werken ein Exemplar der Ausgabe, bei Manuskripten eine vollständige Kopie.</p> <p>b) Bei der Werkanmeldung von Gesamt- oder Denkmälerausgaben ist ein digitales Belegexemplar ausreichend, soweit Werkausschuss oder Geschäftsführung für die Prüfung der Schutzfähigkeit kein gedrucktes Belegexemplar benötigen.</p>

Begründung

Bei Gesamt- oder Denkmälerausgaben ist das Vorliegen der die Schutzfähigkeit begründenden Kriterien (in der Regel gemäß § 70 UrhG) üblicherweise offenkundig und durch cursorische Durchsicht des Kritischen Berichtes bzw. des ergänzenden wissenschaftlichen Apparates möglich; daher kann auf die Einreichung der zumeist sehr hochwertigen und teuren Belegexemplare verzichtet werden.

Antrag Nr. 10 des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung

Verteilungsplan A, b) Ausführungsbestimmungen § 5 – Verrechnungsschlüssel

Stimmberechtigt: **Kammer I, II**
 Wahlregel: **absolute Mehrheit innerhalb der Kammern, Einstimmigkeit der Kammern**

alt:	neu:
<p>§ 5 Verrechnungsschlüssel</p> <p>Für alle angemeldeten Ausgaben bzw. Werke wird vom Werkausschuss gem. § 1 Abs. 8 der Punktwert nach folgendem Verrechnungsschlüssel festgestellt und festgesetzt, wobei analog den Vokalstimmen jedes selbständig geführte Instrument als eine Stimme und beim Schlagzeug die Zahl der Spieler gilt: [...]</p>	<p>§ 5 Verrechnungsschlüssel</p> <p>Für alle angemeldeten Ausgaben bzw. Werke wird vom Werkausschuss oder der Geschäftsführung gem. § 1 Abs. 8 der Punktwert nach folgendem Verrechnungsschlüssel festgestellt und festgesetzt, wobei analog den Vokalstimmen jedes selbständig geführte Instrument als eine Stimme und beim Schlagzeug die Zahl der Spieler gilt: [...]</p>

Begründung

Die Ergänzung entspricht bereits regelmäßig der Praxis.

Antrag Nr. 11 des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung

Berechtigungsvertrag A Rechteübertragung § 1 – Ansprüche

Stimmberechtigt: Kammer I, II, III

Wahlregel: absolute Mehrheit innerhalb der Kammern, Einstimmigkeit der Kammern

alt:	neu:
<p>§ 1</p> <p>Der Berechtigte überträgt hiermit der VG Musikedition als Treuhänderin für alle Länder alle ihm gegenwärtig zustehenden und während der Vertragsdauer noch zuwachsenden, zufallenden, wieder zufallenden oder sonst erworbenen Urheber- und Leistungsschutzrechte in dem in § 2 und § 3 näher bestimmtem Umfang zur Wahrnehmung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages.</p>	<p>§ 1</p> <p>Der Berechtigte überträgt hiermit der VG Musikedition als Treuhänderin für alle Länder alle ihm gegenwärtig zustehenden und während der Vertragsdauer noch zuwachsenden, zufallenden, wieder zufallenden oder sonst erworbenen Urheber- und Leistungsschutzrechte sowie gesetzlichen Auskunfts- und Vergütungsansprüche in dem in § 2 und § 3 näher bestimmtem Umfang zur Wahrnehmung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages.</p>

Begründung

Die Ergänzung dient lediglich der Klarstellung.

Antrag Nr. 12 des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung

Berechtigungsvertrag A Rechtsübertragung § 2 Abs. 3. a) – Vergütungsansprüche IStimmberechtigt: **Kammer I, II, III**Wahlregel: **absolute Mehrheit innerhalb der Kammern, Einstimmigkeit der Kammern**

alt:	neu:
<p>§ 2 Grafische Vervielfältigung / § 46 UrhG, § 60a ff UrhG und sonstige Vergütungsansprüche</p> <p>3. Eine weitere Übertragung erfolgt hinsichtlich</p> <p>a) der Rechte nach § 46 Abs. 3 UrhG (Sammlungen für den religiösen Gebrauch) und der Vergütungsansprüche gem. § 27, § 45a Abs. 2, § 45c Abs. 4, § 46 Abs. 4, § 54 Abs. 1, § 54b Abs. 1, § 54c Abs. 1, § 54e, § 54f, § 60a, § 60b, § 60c, § 60d, § 60e, § 60f, § 60h und § 137I Abs. 5 UrhG sowie gem. § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 2 und § 12 Abs.1 UrhDaG, [...]</p>	<p>§ 2 Grafische Vervielfältigung / § 46 UrhG, § 60a ff UrhG und sonstige Vergütungsansprüche</p> <p>3. Eine weitere Übertragung erfolgt hinsichtlich</p> <p>a) der Rechte nach § 46 Abs. 3 UrhG des Mitteilungsanspruches gem. § 46 Abs. 3 UrhG (Sammlungen für den religiösen Gebrauch) und der gesetzlichen Vergütungsansprüche gem. § 27, § 45a Abs. 2, § 45c Abs. 4, § 46 Abs. 4, § 47 Abs. 2, § 54 Abs. 1, § 54b Abs. 1, § 54c Abs. 1, § 54e, § 54f, § 60a, § 60b, § 60c, § 60d, § 60e, § 60f, § 60h und § 137I Abs. 5 UrhG sowie gem. § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 2 und § 12 Abs.1 UrhDaG, [...]</p>

Begründung

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung bzgl. § 46 Abs. 3 sowie um die Streichung der Aufzählung der §§ 60a UrhG (bis § 60f), da der Vergütungsanspruch in § 60h UrhG verankert ist.

Antrag Nr. 13 des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung
Berechtigungsvertrag A Rechtsübertragung § 3 Abs. 3. a) – Vergütungsansprüche II

Stimmberechtigt: **Kammer I, II, III**
 Wahlregel: **absolute Mehrheit innerhalb der Kammern, Einstimmigkeit der Kammern**

alt:	neu:
§ 3 Wissenschaftliche Ausgaben (§ 70 UrhG) / Nachgelassene Werke (§ 71 UrhG)	§ 3 Wissenschaftliche Ausgaben (§ 70 UrhG) / Nachgelassene Werke (§ 71 UrhG)
3. Ansprüche, Befugnisse und sonstige Rechte: a) Vergütungsansprüche	3. Ansprüche, Befugnisse und sonstige Rechte: a) Vergütungsansprüche
[...]	[...]
gg) gem. §§ 60a - 60h UrhG	gg) gem. §§ 60a - § 60h UrhG
[...]	[...]

Begründung

Es handelt sich lediglich um die Streichung der Aufzählung der §§ 60a UrhG (bis § 60f), da der Vergütungsanspruch in § 60h UrhG verankert ist.

Antrag Nr. 14 des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung

Berechtigungsvertrag A Rechtsübertragung § 2 Abs. 5. (neu) – „Rudelsingen“

Stimmberechtigt: **Kammer I, II, III**
 Wahlregel: **absolute Mehrheit innerhalb der Kammern, Einstimmigkeit der Kammern**

alt:	neu:
<p>§ 2 Grafische Vervielfältigung / § 46 UrhG, § 60a ff UrhG und sonstige Vergütungsansprüche</p>	<p>§ 2 Grafische Vervielfältigung / § 46 UrhG, § 60a ff UrhG und sonstige Vergütungsansprüche</p> <p>5. (neu)</p> <p>Das Recht, zum Zweck des gemeinsamen Gesanges einer Mehrzahl von Personen außerhalb einer vorbestehenden Singgemeinschaft, mit der jeweiligen Musik verbundene Liedtexte grafisch zu vervielfältigen, zu verbreiten (§§ 15 Abs. 1 i.V.m. §§ 16, 17 UrhG) und/oder in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben (§§ 15 Abs. 2 sowie §§ 19, 19a, 20, 21, 22 UrhG).</p>

Die nachfolgende Nummerierung wird entsprechend angepasst.

Begründung

Die VG Musikedition erhält seit einigen Jahren regelmäßig Lizenzanfragen bzgl. der Einblendung, Projektion oder Vervielfältigung von Liedtexten (nicht Noten) zum gemeinsamen Singen im Rahmen von sog. „Rudelsingen“, sonstigen Mitsing-Events wie zum Beispiel öffentlichen Advents- oder Weihnachtssingen oder vergleichbaren Kulturformaten sowie bei (Pop-)Konzerten o.ä. mit dem Ziel, dass alle Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung mitsingen können, ohne die Lieder, insbesondere deren Texte, vorher kennen zu müssen. Diese Nutzungen der Liedtexte, die üblicherweise einen kommerziellen Hintergrund haben, werden zurzeit von niemanden lizenziert.

Ausdrücklich nicht eingeräumt werden mit diesem Antrag die Rechte für Nutzungen welcher Art auch immer durch Chöre, Singvereine, Kantoreien, Vokalensembles und andere Gesangsformationen jeder Art.

Antrag Nr. 15 des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung

Berechtigungsvertrag B Allg. Bestimmungen § 15 (neu) – Kommunikation

Stimmberechtigt: Kammer I, II, III
 Wahlregel: absolute Mehrheit innerhalb der Kammern, Einstimmigkeit der Kammern

alt:	neu:
	<p>§ 15 (neu)</p> <p>a) Der Berechtigte erklärt sich damit einverstanden, dass die Kommunikation mit ihm auf elektronischem Weg erfolgt (zum Beispiel über die von ihm angegebene E-Mail-Adresse für rechtsverbindliche Mitteilungen oder über das Mitgliederportal der VG Musikedition).</p> <p>b) Ist eine elektronische Kommunikation nicht möglich, so kann die VG Musikedition für den postalischen Versand von Informationen oder gesetzlich vorgeschriebener und/oder zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlicher Mitteilungen eine vom Verwaltungsrat festzusetzende Verwaltungsgebühr erheben.</p>

Die nachfolgende Nummerierung wird entsprechend angepasst.

Begründung

Die Ergänzung dient der Klarstellung und der Rechtssicherheit mit Blick auf die elektronische Kommunikation mit den Mitgliedern.

Antrag Nr. 16 des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung
Berechtigungsvertrag B Allg. Bestimmungen § 16 – Kündigung des Berechtigungsvertrags

Stimmberechtigt: Kammer I, II, III
Wahlregel: absolute Mehrheit innerhalb der Kammern, Einstimmigkeit der Kammern

alt:	neu:
<p>§ 16</p> <p>1. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er ist mit einer Frist von sechs Monaten jährlich zum 31.12. kündbar. Die Kündigung hat schriftlich per Einschreiben oder elektronisch zu erfolgen; letzteren Falls ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.</p>	<p>§ 16</p> <p>1. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er ist mit einer Frist von sechs Monaten jährlich zum 31.12. kündbar. Die Kündigung hat schriftlich per Einschreiben oder elektronisch zu erfolgen; letzteren Falls ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz Vertrauensdienstegesetz zu versehen.</p>

Begründung

Das Signaturgesetz wurde durch das Vertrauensdienstegesetz abgelöst.

Antrag Nr. 17 des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung

Berechtigungsvertrag B Allg. Bestimmungen § 20 Abs. 3 – Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Stimmberechtigt: Kammer I, II, III

Wahlregel: absolute Mehrheit innerhalb der Kammern, Einstimmigkeit der Kammern

alt:	neu:
<p>§ 20</p> <p>3.</p> <p>Satzung wie Verteilungsplan, auch soweit künftig die Satzung oder der Verteilungsplan geändert werden sollten, bilden einen Bestandteil dieses Vertrages.</p> <p>Beschließt die Mitgliederversammlung in Zukunft Änderungen oder Ergänzungen des Berechtigungsvertrages, die aus Gründen der kollektiven Rechtswahrnehmung für alle Berechtigten einheitlich und gleichermaßen gelten müssen, so gelten auch diese Änderungen oder Ergänzungen als Bestandteil des Berechtigungsvertrages. Dies gilt insbesondere auch für zur Zeit des Vertragsabschlusses noch nicht bekannte Nutzungsarten. Alle sonstigen Änderungen und Ergänzungen des Berechtigungsvertrages bedürfen der Zustimmung des Berechtigten.</p> <p>Änderungen und Ergänzungen des Berechtigungsvertrages sind dem Berechtigten in Textform mitzuteilen. Soweit die Zustimmung des Berechtigten zur Änderung oder Ergänzung erforderlich ist, gilt diese als erteilt, wenn der Berechtigte der Änderung oder Ergänzung nicht binnen sechs Wochen seit Absendung der Mitteilung ausdrücklich widerspricht; auf diese Rechtsfolge ist er in der Mitteilung hinzuweisen.</p>	<p>§ 20</p> <p>3.</p> <p>Satzung wie Verteilungspläne, auch soweit künftig die Satzung oder der Verteilungsplan geändert werden sollten, einschl. dort ggf. in Bezug genomener weiterer Regelwerke bilden bei Abschluss in ihrer jeweils gültigen Fassung einen Bestandteil dieses Vertrages. Von der Mitgliederversammlung zukünftig beschlossene Änderungen der Satzung und der Verteilungspläne werden in das Vertragsverhältnis mit dem Berechtigten einbezogen und bilden somit einen Bestandteil dieses Vertrages, ohne dass es einer Zustimmung des Berechtigten bedarf.</p> <p>Beschließt die Mitgliederversammlung in Zukunft Änderungen oder Ergänzungen des Berechtigungsvertrages, die aus Gründen im Rahmen der kollektiven Rechtswahrnehmung für alle Berechtigten einheitlich und gleichermaßen gelten müssen, so gelten auch diese Änderungen oder Ergänzungen als Bestandteil des Berechtigungsvertrages, ohne dass es einer Zustimmung des Berechtigten bedarf. Dies gilt insbesondere auch für zur Zeit des Vertragsabschlusses noch nicht bekannte Nutzungsarten. Alle sonstigen Änderungen und Ergänzungen des Berechtigungsvertrages bedürfen der Zustimmung des Berechtigten.</p> <p>Alle Änderungen und Ergänzungen des Berechtigungsvertrages sind dem Berechtigten in Textform mitzuteilen. Soweit die Zustimmung des Berechtigten zur Änderung oder Ergänzung erforderlich ist, gilt diese als erteilt, wenn der Berechtigte der Änderung oder Ergänzung nicht binnen sechs Wochen seit Absendung der Mitteilung ausdrücklich widerspricht; auf diese Rechtsfolge ist er in der Mitteilung hinzuweisen. Die Mitteilung erfolgt in elektronischer Form an die von dem Berechtigten mitgeteilten E-Mail-Adresse für rechtsverbindliche Informationen</p>

	<p>und über das Mitgliederportal der VG Musikedition. Sofern eine elektronische Kommunikation mit dem Berechtigten nicht möglich ist, erfolgt die Mitteilung per Post. Änderungen des Kommunikationsweges werden dem Berechtigten in der ihm gegenüber bis dahin genutzten Form bekannt gegeben.</p>
--	--

Begründung

Die Änderungen und Ergänzungen dienen der Klarstellung und Rechtssicherheit bzgl. der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Änderungen des Satzungswerks der VG Musikedition.

Antrag Nr. 18 des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung

Berechtigungsvertrag B Allg. Bestimmungen § 8 Abs. 2. (neu) – Repräsentationsvereinbarungen

Stimmberechtigt: Kammer I, II, III
Wahlregel: absolute Mehrheit innerhalb der Kammern, Einstimmigkeit der Kammern

alt:	neu:
<p>§ 8</p> <p>Die VG Musikedition ist berechtigt, die ihr vom Berechtigten übertragenen Rechte im eigenen Namen auszuüben, sie auszuwerten, die zu zahlende Gegenleistung in Empfang zu nehmen und über den Empfang rechtsverbindlich zu quittieren, die ihr übertragenen Rechte an Dritte ganz oder zum Teil weiter zu übertragen oder die Benutzung zu untersagen, alle ihr zustehenden Rechte auch gerichtlich in jeder der VG Musikedition zweckmäßig erscheinenden Weise im eigenen Land geltend zu machen.</p>	<p>§ 8</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die VG Musikedition ist berechtigt, die ihr vom Berechtigten übertragenen Rechte im eigenen Namen auszuüben, sie auszuwerten, die zu zahlende Gegenleistung in Empfang zu nehmen und über den Empfang rechtsverbindlich zu quittieren, die ihr übertragenen Rechte an Dritte ganz oder zum Teil weiter zu übertragen oder die Benutzung zu untersagen, alle ihr zustehenden Rechte auch gerichtlich in jeder der VG Musikedition zweckmäßig erscheinenden Weise im eigenen Land geltend zu machen. 2. Durch den Abschluss von Repräsentationsvereinbarungen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften werden die in § 2 und § 3 übertragenen Rechte auch international wahrgenommen. Darüber hinaus ist die VG Musikedition zur internationalen Rechtewahrung nicht verpflichtet.

Begründung

Die Ergänzung dient dahingehend der Klarstellung, dass eine verpflichtende internationale Rechtewahrung über bestehende Repräsentationsvereinbarungen hinaus nicht existiert. Zum einen gibt es in einigen Mitgliedsstaaten der EU gesetzliche Vorgaben, die die Rechtewahrung einer ausländischen Verwertungsgesellschaft nur unter Erfüllung und Einhaltung sehr hoher Auflagen, in der Regel verbunden mit erheblichen Kosten, erlauben. Zum anderen unterscheidet sich die weltweite Rechtslage mit Blick gerade auf Vervielfältigungen von Musiknoten (und deren Nutzungen) zum Teil sehr deutlich, was dazu führt, dass eine grenzüberschreitende Wahrnehmung von Reprografierechten auf der Basis des Berechtigungsvertrages nur eingeschränkt möglich ist. Vergleichbares gilt – innerhalb der EU – für die Wahrnehmung der Rechte an wissenschaftlichen Ausgaben (§ 70 UrhG) und Editiones principes (§ 71 UrhG).